

An das Ratsmitglied  
Herrn  
Harald Stadler

25.10.2018

**Kleine Anfrage gem. § 19 Abs. 1 Geschäftsordnung des Rates**

Ihre Anfrage betr. Bauvorhaben Koblenzer Str. , Flurstück 275 (ehemals Teil aus 178)

Sehr geehrter Herr Stadler,

Ihre o. g. kleine Anfrage vom 09.10.2018 beantworte ich wie folgt:

**Frage 1:**

Wurde in den vergangenen 8 Werktagen von Ihrem Dezernat geprüft, ob das genehmigte Bauvorhaben sich in die Plangrundlagen des Ro 25 einfügt, oder ist von Ihrer Baugenehmigungsbehörde eine Baugenehmigung erteilt worden, in der die parallel zur Fahrbahn verlaufende Parkstreifen oder mögliche Senkrechtparkplätze, nunmehr vor dem Grundstück 178 nicht mehr möglich sind?

**Antwort:**

Das Bauvorhaben wurde nach erklärter Bereitschaft zur Freihaltung parallel zur Fahrbahn verlaufender Parkstreifen bauaufsichtlich genehmigt. Diese Bereitschaft bildet den Maßstab zur Durchsetzung der städtischen Erschließungsinteressen und damit auch für den vollzogenen Beschluss zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung. Die Baugenehmigung berücksichtigt diesen Parkstreifen. Zum Baubeginn wurde die Grobabsteckung des Vermessers ordnungsgemäß vorgelegt. Auch die in den letzten Tagen durch die Bauaufsicht durchgeführte Ortskontrolle hat ergeben, dass der Abstand des Gebäudes zur derzeitigen Grundstücksgrenze eingehalten wird.

**Frage 2:**

Hat Ihr Dezernat im Zusammenhang mit der erteilten Baugenehmigung den Erwerb der Grundstücksflächen für die beabsichtigten öffentlichen Stellplätze veranlasst und warum wurde darüber der Fachausschuss nicht informiert?

**Antwort:**

Ein freihändiger Erwerb der Flächen war bisher nicht möglich. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes nimmt hierauf Bezug und wäre andernfalls nicht erforderlich gewesen.

**Frage 3:**

Wer trägt in Ihrem Dezernat dafür die Verantwortung?

**Antwort:**

Die Bauaufsicht ist für die Erteilung der Baugenehmigung verantwortlich.

**Frage 4:**

Ferner konnte ich kein Baustellenschild gut sichtbar von der Straße aus sehen, vielmehr verdeckt eine meterhohe Hecke die Sicht auf das Baugrundstück. Gemäß § 75 BauO NRW ist spätestens eine Woche vor Baubeginn das Vorhaben bei der Bauaufsicht anzuzeigen. Wann wurde der Beginn des Bauvorhabens vom Bauherrn angezeigt und an welchem Tag wurde das Neubauprojekt von der Bauaufsicht ggf. auf seine Rechtmäßigkeit überprüft?

**Antwort:**

Für das Bauvorhaben wurde zum 03.09.2018 der Baubeginn angezeigt. Das Baustellenschild steht an der öffentlichen Verkehrsfläche. Die Einhaltung des Abstandes zur Straße wurde heute nochmals mittels Lasermessung bestätigt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Wolfgang Henseler Bürgermeister

---